

Einwohnergemeinde Kiesen



Feuerwehrreglement

16. Mai 2008

Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Kiesen

Die Gemeinde Kiesen, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Dienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund	<p>Art. 5</p> <p>Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.</p>
Weiterausbildung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p> <p>² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Kader und Fachleute	<p>Art. 7</p> <p>¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p>² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.</p> <p>³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.</p>
Persönliche Ausrüstung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.</p> <p>² Alle Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.</p> <p>³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.</p>
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	<p>Art. 9</p> <p>Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind, b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen, c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt, d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet,
- f) Angehörige einer anerkannten Betriebsfeuerwehr.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind bis spätestens einen Tag nach der Übung dem Feuerwehrkommando schriftlich einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Unfall und Krankheit,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit,
- e) andere wichtige Gründe.¹

⁴ Der Kommandant kann bei Bedarf der Feuerwehr unentschuldigt gefehlte Übungen durch Spezialeinsätze kompensieren lassen. Die Spezialeinsätze sind unbesoldet.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

¹ Mögliche Beispiele: Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Notfälle aller Art.

Feuerwehrkommando

Art. 13

¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes**Art. 14**

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenergebnis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

Art. 17

- ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- ² Die Ersatzabgabe beträgt 4% des Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.
- ³ Sie beträgt mindestens Franken 20.— und darf zur Zeit insgesamt Franken 400.— bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
- ⁴ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.
- ⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- ⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a und f angeführten Personen befreien,
- b) auf Gesuch hin Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.

Gebühren

Art. 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Einsatzkosten

Art. 20

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten**1. Gemeinderat**

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission und der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest.
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsrätin bzw. des Regierungsrats die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe der Gebühren fest,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievore,
- i) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren.

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 23

¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

² Anzahl Mitglieder und Zusammensetzung richten sich nach dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kiesen.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- c) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
- d) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung der Kommandantin oder des Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- e) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- f) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- g) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- h) spricht in ihrem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26

Das Wehrdienstreglement vom 24. November 1995 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 27

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung vom 16. Mai 2008 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE KIESEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

Ernst Nussbaum

Heinz Aebersold

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 15. April 2008 bis 16. Mai 2008 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 15 vom 10. April 2008 bekannt.

Kiesen, 23. Mai 2008

Der Schreiber:

Heinz Aebersold

**Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrreglement der Gemeinde Kiesen
(gemäss Art. 22 Abs. d des Feuerwehrreglementes der Gemeinde Kiesen)**

Grundsatz	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben für ihre Dienstleistung grundsätzlich Anspruch auf Sold und Entschädigungen.</p> <p>² Es gelten einheitliche Sold- und Entschädigungsansätze für alle Dienstgrade.</p> <p>³ Der Vollzug dieser Ausführungsbestimmungen obliegt dem Feuerwehrkommandanten in Verbindung mit dem Fourrier der Feuerwehr.</p>								
Sold	<p>Art. 2</p> <p>Der Sold für Übungsdienst und Ernstfalleinsatz richtet sich nach den Bestimmungen des Personalreglements der Einwohnergemeinde Kiesen.</p>								
Sitzungsgeld, Entschädigungen	<p>Art. 3</p> <p>Im Personalreglement der Einwohnergemeinde Kiesen sind die folgenden Ansätze geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sitzungsgeld der Feuerwehrkommission - Sitzungsgeld für Delegierte der Feuerwehr bei Besprechungen und Sitzungen mit Dritten, für die Abnahme von Brandmeldeanlagen und das Nachführen von Einsatzplänen - Jahrespauschalen - Entschädigungen an Kursteilnehmer 								
Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistungen	<p>Art. 4</p> <p>Die Kosten für Sondereinsätze und nachbarliche Hilfeleistungen werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung verrechnet.</p>								
Brandmeldeanlagen	<p>Art. 5</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Erster Fehlalarm pro Kalenderjahr</td> <td>keine Verrechnung</td> </tr> <tr> <td>Zweiter Fehlalarm pro Kalenderjahr</td> <td>Fr. 200.--</td> </tr> <tr> <td>Dritter Fehlalarm pro Kalenderjahr</td> <td>Fr. 500.--</td> </tr> <tr> <td>Vierter Fehlalarm pro Kalenderjahr</td> <td>Fr. 1'000.--</td> </tr> </table>	Erster Fehlalarm pro Kalenderjahr	keine Verrechnung	Zweiter Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr. 200.--	Dritter Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr. 500.--	Vierter Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr. 1'000.--
Erster Fehlalarm pro Kalenderjahr	keine Verrechnung								
Zweiter Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr. 200.--								
Dritter Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr. 500.--								
Vierter Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr. 1'000.--								
Bussen	<p>Art. 6</p> <p>Bussen für unentschuldigt nicht besuchte Übungen</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>1 Absenz</td> <td>Fr. 20.—</td> </tr> <tr> <td>2 Absenzen</td> <td>Fr. 50.—</td> </tr> <tr> <td>3 Absenzen</td> <td>Fr. 200.—</td> </tr> <tr> <td>4 und mehr Absenzen</td> <td>Fr. 400.—</td> </tr> </table> <p>Das Festlegen und das Inkasso der Bussen delegiert der Gemeinderat an die Feuerwehrkommission.</p>	1 Absenz	Fr. 20.—	2 Absenzen	Fr. 50.—	3 Absenzen	Fr. 200.—	4 und mehr Absenzen	Fr. 400.—
1 Absenz	Fr. 20.—								
2 Absenzen	Fr. 50.—								
3 Absenzen	Fr. 200.—								
4 und mehr Absenzen	Fr. 400.—								

Organisation der Feuerwehr

Art. 7

Die Gemeinde Kiesen bildet einen einzigen Feuerwehrbezirk. Der Mindestbestand beträgt 50 Personen.

Reduktion Ersatzabgabe

Art. 8

Für aktive Dienstleistungen in- oder ausserhalb der Gemeinde haben Ersatzpflichtige Anspruch auf eine Ermässigung von einem Dreissigstel (1/30) pro Dienstjahr. Der Nachweis über Dienstleistungen ausserhalb der Gemeinde obliegt dem Dienstpflichtigen.

Regelung

Art. 9

Für den Fall, dass in diesen Ausführungsbestimmungen etwas nicht geregelt ist, entscheidet die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Feuerwehrkommission).

Inkrafttreten

Art.10

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung vom 27. Januar 2009

GEMEINDERAT KIESEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

Ernst Nussbaum

Heinz Aebersold